



Powe · Icker · Haltern · Vehrte

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. XLI
„Verbrauchermarkt nördlich der B 51“,
1. vereinfachte Änderung**

SATZUNG

URSCHRIFT

Proj.-Nr.: 204317

Wallenhorst, 2005-07-13

I N G E N I E U R P L A N U N G

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Belm am 13.07.2005 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. XLI „Verbrauchermarkt nördlich der B 51“, bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Belm, 10.08.2005

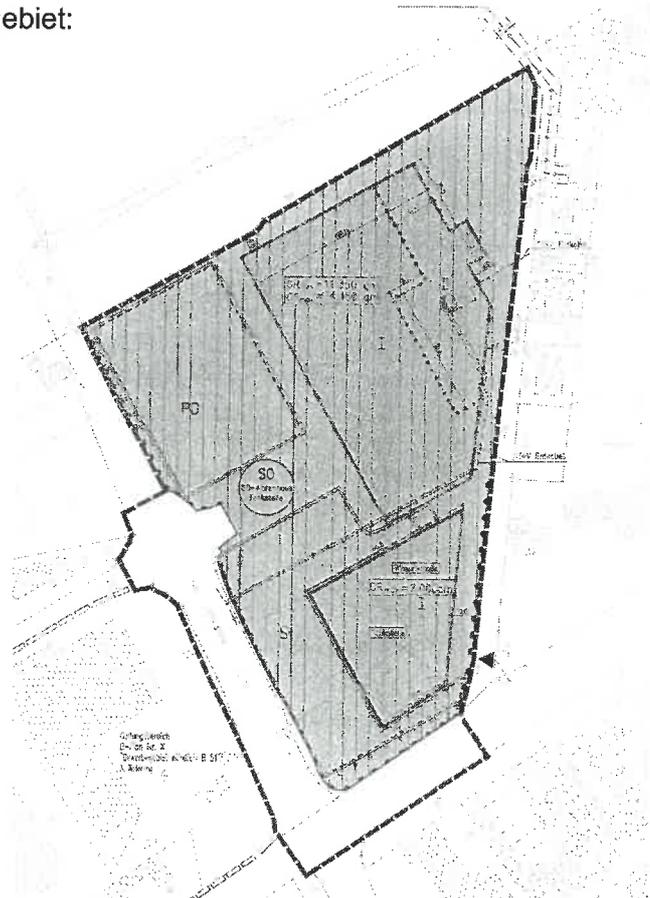
B. Hellmuth

Bürgermeister



§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfasst das im Ursprungsplan festgesetzte Sondergebiet:



Hinweis:

Die zeichnerischen und sonstigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Regelungen ergänzt oder verändert werden.

§ 2

Verkaufsflächen nach Sortimenten und Warengruppen – Shops

Innerhalb des Sondergebietes gelten folgende max. Verkaufsflächengrößenordnungen für einzelne Sortimente, Warengruppen und Verkaufsshops:

- Lebensmittel inkl. Verkaufstheken für Frischwaren:	2.500 m ²
- Textilien:	950 m ²
- Drogerieartikel:	550 m ²
- Getränkemarkt:	700 m ²
- Hartwaren (Non-Food) :	1.340 m ²

Im Bereich Hartwaren (Non-Food) darf die max. Verkaufsfläche einer Warengruppe bzw. eines Sortimentsbereichs 300 m² nicht überschreiten.

Als Verkaufsshops sind zulässig: Lebensmittel, Reisebüro, Toto-Lotto, Zeitschriften, Geschenkartikel, Schmuck, Blumen, Zierfische, Friseur, Schlüssel- und Reparaturdienst, Apotheke, Bäckerei, Photoartikel.

Darüber hinaus sind weitere Verkaufsshops zulässig, die den vorgenannten Warengruppen und Sortimenten entsprechen.

Die Größe eines Shops darf 100 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Zulässig sind zudem neben den in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzanlagen/Parkdeck Büro- und Verwaltungsgebäude in Verbindung mit den unter den §§ 1 und 2 genannten Nutzungen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bleibt von den Festsetzungen der §§ 1 und 2 unberührt.

VERFASSERVERMERK

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. XLI wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Belm ausgearbeitet von

INGENIEURPLANUNG
Otto-Lilienthal-Str. 13 - 49134 Wallenhorst
Tel.: 05407/880-0, Fax: 05407/880-88

Wallenhorst, 2005-07-13

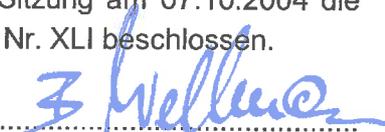

Eversmann

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 07.10.2004 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. XLI beschlossen.

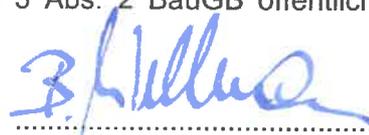
Belm, 10.08.2005


Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der V.A. der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 17.03.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.04.2005 bis 11.05.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Belm, 10.08.2005


Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Belm hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. XLI am 13.07.2005 als Satzung gemäss § 10 BauGB beschlossen.

Belm, 10.08.2005


Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. XLI wurde gemäss § 10 BauGB am 15.09.05 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Belm, 17.09.05

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
[Signature]
Bürgermeister

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Belm,

.....
Bürgermeister